markt intern

Europas größter Branchen-Informationsbrief-Verlag ■ aktuell ■ kritisch ■ unabhängig ■ anzeigenfrei ■ international

2016 | 04

Geldwäsche-Prävention

Was müssen Goldschmiede und Juweliere tun, um ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen?

© markt intern: Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.
Sie möchten diesen markt intern-Service kopieren und die Kopien weiterverwenden? Dann rufen Sie uns gerne in der Redaktion an!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, kurz darzustellen, welche Pflichten Sie im Rahmen der Geldwäsche-Prävention haben. Denn die Aussage *„Das betrifft mich doch gar nicht!“* ist auf jeden Fall falsch. Damit Sie in Zukunft die richtige Antwort geben können, haben wir im Folgenden die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Ihre 'markt intern'-Redaktion Uhren & Schmuck

Beginnen wir mit einem Brief, den ein Juwelier kürzlich von seiner Aufsichtsbehörde erhalten hat.

Jeder Uhren/Schmuck-Fachhändler könnte diese Aufforderung bekommen. Aber was wollen die eigentlich? Bevor wir diese Frage beantworten, werfen wir einen kurzen Blick den Hintergrund des GwG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, ergeben sich aus dem GwG auch für Ihr Unternehmen bestimmte Verpflichtungen. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir, vor Ort in Ihrem Unternehmen zu prüfen, wie Sie den für Sie maßgeblichen Pflichten nach dem GwG nachkommen und werden Sie am ... in Ihren Geschäftsräumen aufsuchen. Sie sollten für diese Prüfung zwei bis drei Stunden einplanen sowie folgende Daten und Unterlagen in lesbarer Form bereithalten:

- Kassenbücher der Jahre 2013 – 2014,
- Aufzeichnungen über
  - die Identifizierung des Vertragspartner
  - das Abklären und Identifizieren des sog. wirtschaftlich Berechtigten
  - das Verfahren zur Bestimmung von politisch exponierten Personen,
- Organisationsanweisungen, Belehrungsunterlagen etc.
- Rechnungs- und Vertragsunterlagen zu den jeweiligen Geschäftsbeziehungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihre Kreisverwaltung

Geldwäschegesetz: Warum?

Deutschland wurde in den Überprüfungen der internationalen Aufsichtsbehörde FATF mehrfach abgewatscht und zum Geldwäsche-Paradies erklärt. Der Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden sind in Zugzwang, denn die bisherigen Maßnahmen haben noch nicht zum Ziel geführt.

Wenn es um das Thema 'Geldwäsche' geht, kommt schnell die Rede auf die Pflicht zur Identifizierung bei Barzahlung von Beträgen über 15.000 Euro. *„Das kommt doch bei mir gar nicht vor“*, werden jetzt die meisten Juweliere, Uhrenhändler und Goldschmiede sagen. Aber dies ist auch nur eine Ihrer Pflichten, wie der eingangs zitierte Brief zeigt.

Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche ist die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen.

Bei der Geldwäsche werden diese Einnahmen in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Dazu können Sie als sogenannter Güterhändler missbraucht werden. Wie könnte das aussehen? Ein Beispiel:

Unser Tipp:

Rechtswidrige Vortaten, die 'Anlass' für Geldwäsche sein können, sind u. a.: Raubmord, Drogen- und Menschenhandel, Zuhälterei, Schutzgelderpressung, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl, Terrorismus bzw. die Bildung einer terroristischen Vereinigung, staatsgefährdende Gewalttaten, aber auch Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung.

Aus einer strafbaren Handlung (z. B. einem Diebstahl) stammt ein Betrag von 10.000 Euro. Davon wird bei mehreren Goldschmieden massiver Goldschmuck gekauft, der bei einem weiteren Kollegen zum Einschmelzen wieder verkauft wird. Auch wenn dabei natürlich ein 'Verlust' entsteht, bleibt eine nennenswerte Summe übrig, die jetzt 'sauber' ist. – Zur Aufklärung solcher Fälle sind die Behörden auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Das GwG dient außerdem der Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung. Dabei müssen die Mittel nicht unbedingt aus Straftaten stammen.

Ihre Aufgaben teilen sich in drei Bereiche:

– Betriebsinterne Maßnahmen (muss jeder Güterhändler vornehmen): Risikoanalyse, internes Sicherungssystem aufbauen und kontrollieren, Mitarbeiterschulung, evtl. Geldwäschebeauftragten benennen, Zuverlässigkeitsprüfung bei Mitarbeitern

– Kundenbezogene Sorgfaltspflichten: Identifizieren und Unterlagen aufbewahren

– Verdacht auf Geldwäsche: Verdachtsmeldung an BKA und Strafverfolgungsbehörde.

Betriebsinterne Maßnahmen:

Zu den **internen Sicherungsmaßnahmen** gibt es im Gesetz keinerlei konkrete Anweisungen. Immer heißt es – und die Formulierungen sind auch noch so, als wäre das ganz toll – dass die Verpflichteten selbst darüber entscheiden müssen, was angemessen ist. Wir wollen deshalb versuchen, Ihre Aufgaben einigermaßen greifbar zu machen.

Zuerst müssen Sie Ihr **Risiko einschätzen**, tatsächlich zur Geldwäsche missbraucht zu werden. Dazu können Sie die Geschäftsvorgänge der letzten Jahre analysieren. Stellen Sie sich dabei folgende Fragen:

- Wie hoch ist der Anteil an hochpreisiger Ware im Sortiment?
- Werden höhere Beträge (auch weniger als 15.000 Euro) mit Bargeld bezahlt?
- Kommen vollkommen Fremde ins Geschäft, die relativ viel Geld ausgeben?
- Kaufen Kunden Ware, die nicht zu ihrem Auftreten passt?
- Gab es wirtschaftlich total unsinnige Geschäfte?
- Reagieren Kunden 'komisch', wenn nach dem Namen oder der Adresse gefragt wird?

Je häufiger Sie hier mit *„Ja“* antworten, desto mehr spricht das dafür, dass Sie zur Geldwäsche missbraucht werden können oder sogar schon missbraucht worden sind.

Abhängig vom Ergebnis dieser Risikoanalyse müssen Sie nun ein **Sicherungssystem aufbauen und immer wieder kontrollieren**, damit es Ihnen oder Ihren Mitarbeitern im Ernstfall auffällt, wenn Sie zur Geldwäsche benutzt werden sollen. Hierzu gibt es im Gesetz keine konkreten Vorgaben und auch in den Informationen der Aufsichtsbehörden nur ganz allgemeine Aussagen.

Wichtigster Bestandteil ist aber auf jeden Fall, dass Sie alle **Mitarbeiter**, die Geschäfte mit Kunden abwickeln, über die Möglichkeiten der Geldwäsche und die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten im Rahmen des GwG **informieren**.

Erstellen Sie eine **Handlungsanweisung**, was zu tun ist bzw. wer zu informieren ist, wenn eine Identifizierung oder eine Verdachtsmeldung nötig ist.

Die Aufsichtsbehörden haben sich inzwischen deutschlandweit auf die Kriterien geeinigt, die alle gleichzeitig erfüllt sein müssen, um die Forderung nach der **Benennung des Geldwäschebeauftragten** auszulösen: ■ Der Handel mit hochwertigen Gütern (Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten) hat im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 50 % des Gesamtumsatzes ausgemacht ■ Es müssen einschließlich Leitungspersonal mindestens 10 Mitarbeiter mit Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb beschäftigt sein ■ Im vorangegangenen Wirtschaftsjahr muss es mindestens einen Barkauf über 15.000 Euro gegeben haben. Der Geldwäschebeauftragte muss der Geschäftsleitung direkt zugeordnet sein. Bei der Bestellung und bei der Entpflichtung müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde

die Kontaktdaten des Geldwäschebeauftragten schriftlich mitgeteilt werden. Dazu gehören Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Formulare dafür halten die Aufsichtsbehörden bereit. Der Geldwäschebeauftragte ist der direkte Ansprechpartner für die Aufsichts- und die Strafverfolgungsbehörden. Ihm ist Zugang zu allen notwendigen Informationen zu gewähren.

Unser Tipp:

Alles was Sie in diesem Zusammenhang unternehmen, sollten Sie dokumentieren, um bei einer Kontrolle nachweisen zu können, dass Sie Ihre betriebsinternen Sorgfaltspflichten erfüllen.

Und schließlich müssen Sie auch Ihre **Mitarbeiter dahingehend überprüfen**, ob jemand dabei ist, den Sie der Unterstützung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtigen. Dazu kann ein polizeiliches Führungszeugnis dienen, das Sie bei einer Neueinstellung verlangen können. Sie sollten aber auch das Umfeld Ihrer Mitarbeiter im Auge haben, um evtl. eingreifen zu können. Und testen Sie auch ab und zu, ob Ihre Mitarbeiter die Pflichten nach dem GwG präsent haben.

Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

– Identifizierung des Vertragspartners

– Abklären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung

– Überwachen einer Geschäftsbeziehung

– Identifizieren von PEP (= Politisch exponierte Personen)

– Dokumentieren und Aufbewahren der Unterlagen

Einen **Kunden identifizieren** müssen Sie grundsätzlich bei jeder Barzahlung (dazu gehören auch Zahlungen mit der Geldkarte und 'Netzgeld', nicht die Zahlung per EC-Karte, Kreditkarte) ab 15.000 Euro, auch wenn sich dieser Betrag aus mehreren Käufen in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang ergibt. Diesen 'zeitlichen Zusammenhang' haben Prüfer kürzlich mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt. – Aber dies ist nicht der einzige Anlass. Auch wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass Geld aus einer Straftat zur Bezahlung genutzt wird, müssen Sie unabhängig von der Höhe des Betrages die Identifizierung durchführen. Es gibt einige typische Verhaltenweisen, die den Verdacht auf Geldwäsche nahelegen und deshalb eine Identifizierung nötig machen. Dazu gehören z. B.:

- Der Kunde versucht, unbare Zahlungen zu vermeiden
- Die Art des Geschäftes passt nicht zum Kunden und dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen
- Der Kunde vermeidet ohne nachvollziehbaren Grund weitestgehend den persönlichen Kontakt mit Ihnen
- Der Kunde verlangt Anonymität oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern
- Der Kunde kann keinen Ausweis oder Pass vorlegen und dies nicht nachvollziehbar erklären
- Sie haben Zweifel an der Echtheit von Dokumenten, die zur Identifizierung vorgelegt werden
- Der Kunde weicht Ihren Nachfragen aus und/oder macht ungenaue oder nicht nachvollziehbare Angaben
- Der Kunde nimmt sein Kaufangebot zurück, nachdem er erfahren hat, dass eine Identifizierung erfolgen soll
- Der Wert von 15.000 Euro bei Bargeldgeschäften wird offensichtlich unterschritten, um eine Identifizierung zu vermeiden

Unser Tipp:

Eine Liste mit diesen 'Alarmsignalen' hängen Sie am besten für Ihre Mitarbeiter gut sichtbar im Geschäft auf.

- Die Angaben zur Identität des Vertragspartners, des wirtschaftlich Berechtigten oder die Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert

- Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt

- Es handelt sich um ein 'untypisches' oder ein 'wirtschaftlich unsinniges' Geschäft.

Kein Anlass für eine Identifizierung liegt vor, wenn Ihr Kunde das Geld für einen Kauf direkt bei Ihrer Bank auf Ihr Konto einzahlt. Gleiches gilt für die Auszahlung von Bargeld (z. B. beim Goldankauf), auch wenn die 15.000-Euro-Grenze überschritten wird.

Wie Sie eine **Identifizierung genau vornehmen**, wann Sie den **'wirtschaftlich Berechtigten'** – also denjenigen, der hinter dem Vertragspartner steht – ermitteln müssen und wie Sie die Angaben **überprüfen** können, wird in dem Merkblatt, das die Aufsichtsbehörden herausgegeben haben, sehr ausführlich geschildert.

Formulare, die die Identifizierung erleichtern, finden Sie auf den Internetseiten vieler Aufsichtsbehörden. Sehr übersichtlich ist z. B. das Angebot des Regierungspräsidiums Gießen (*https://rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/gefahrenabwehr/geldwaeschegesetz*). Auch wenn die Aufsicht für die Geldwäsche-Prävention Ländersache ist, haben sich die Behörden in den Grundfragen auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt. Deshalb sind die dort hinterlegten Unterlagen auch für alle anderen Händler in Deutschland sinnvoll nutzbar.

Unser Tipp:
Laden Sie sich diese Informationen am besten auf Ihren Computer, dann können Sie die wichtigsten Dinge immer wieder nachlesen und haben die Formulare im Bedarfsfall griffbereit.

Wenn Sie eine Identifizierung vorgenommen haben, müssen Sie auch den **Hintergrund der Geschäftsbeziehung** abklären. Das ist im Handel eigentlich immer 'Ware für Geld', in diesen Fällen ist nichts weiter zu tun. Wenn eine 'verdächtige' Geschäftsbeziehung über längere Zeit besteht, muss sie **kontinuierlich überwacht** werden. Dazu ordnen Sie den Identifizierten in eine Risikoklasse (gering, mittel, hoch) ein und prüfen regelmäßig, ob Ihre Einschätzung noch zutrifft.

Identifizieren müssen Sie auch sogenannte **PEP**, mit denen Sie Geschäfte machen. PEP sind **'Politisch exponierte Personen'**, also diejenigen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sowie deren Angehörige und ihnen nahestehende Personen. Eine Ausnahme gilt für die PEP, die ihr Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments ausüben, und für diejenigen, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr begleiten. Wie Sie eine PEP erkennen können, sagt Ihnen allerdings niemand. Wer wirklich Dreck am Stecken hat, wird wohl kaum ein Schild tragen, auf dem Name und Funktion gut lesbar aufgedruckt sind. Wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter trotzdem eine PEP erkannt haben, muss zuerst die Zustimmung eines Vorgesetzten eingeholt werden. Dann müssen Sie die Herkunft des eingesetzten Geldes klären und die Geschäftsbeziehung – wenn es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt – verstärkt überwachen.

Unser Tipp:
Alle Daten, die Sie bei einer Identifizierung erheben und die Unterlagen zu den dazu gehörenden Geschäftsvorgängen, müssen Sie mindestens 5 Jahre lang aufheben.

Bei Verdacht auf Geldwäsche

Wenn Sie einen konkreten Verdacht haben, dass Ihr Kunde Sie zur Geldwäsche missbrauchen will, müssen Sie ihn nicht nur identifizieren, sondern auch eine **Verdachtsmeldung** machen. Dazu müssen Sie dem **BKA** (und dort der **Zentralstelle für Verdachtsmeldungen**) und der zuständigen **Strafverfolgungsbehörde** den verdächtigen Sachverhalt schildern und Ihre Kontaktdaten für Rückfragen mitteilen. Auch dafür gibt es **Formulare** auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden. Dass Sie eine Verdachtsmeldung abgeben, dürfen Sie dem Verdächtigen natürlich nicht sagen. Und: Sie dürfen das Geschäft erst abwickeln, wenn Ihnen die Behörden dazu grünes Licht geben oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Behörde untersagt worden ist. Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte dadurch die Verfolgung der

Unser Tipp:
J e d e r ist verpflichtet, Ihnen die notwendigen Angaben zu machen. Sollte sich ein Kunde weigern, ist das auf jeden Fall ein Hinweis, dass etwas nicht stimmt. Ein Aufklärungsblatt dazu senden wir Ihnen gerne zu.

Nutznießer einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden; die Meldung ist unverzüglich nachzuholen.(§ 11 Abs. 1a GwG).

Was passiert bei Verstößen gegen diese Aufgaben?

Schon seit einiger Zeit laufen bei Juwelieren und anderen gefährdeten Berufsgruppen Kontrollen, ob alle Pflichten aus dem GwG erfüllt werden. Ging es hierbei anfangs vor allem um Information und Hilfestellung, so beginnen jetzt auch 'echte' Prüfungen und bei Nachlässigkeiten dürften auch Strafen verhängt werden. Verstöße gegen das GwG können mit einem **Bußgeld bis zu 100.000 €** pro Fall geahndet werden, abhängig davon, ob Sie vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt haben. Es lohnt sich also zu dokumentieren, dass Sie sich mit der Geldwäsche-Prävention beschäftigen und auch Ihre Mitarbeiter zur Sorgfalt anhalten. Um Ihnen dies zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Punkte in einer Checkliste zusammengefasst, mit der Sie in regelmäßigen Abständen (etwa zwei Mal im Jahr) prüfen können, ob Sie Ihre Sorgfalts-Pflichten erfüllen. Diese Liste finden Sie auf der folgenden Seite.

Unser Tipp:

Die Checkliste auf der folgenden Seite dürfen Sie gerne kopieren. Arbeiten Sie sie ein bis zwei Mal im Jahr durch und versehen Sie sie mit Anmerkungen und Häkchen. Damit haben Sie einen einfachen Beleg für die nächste Kontrolle, dass Sie Ihre Pflichten ernst nehmen.

Ausblick

In den kommenden Monaten wird das Geldwäschegesetz aller Voraussicht nach verschärft, denn Deutschland ist verpflichtet, die am 20. Mai 2015 verabschiedete vierte Geldwäsche-Richtlinie der EU bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen.. Geplant ist u. a. eine Absenkung der Schwelle, die eine Identifizierung auslöst, auf 10.000 €. Sogar ein Barzahlungsverbot (über 5.000 €) wird aktuell diskutiert. Sobald die Pläne konkret werden, informieren wir Sie natürlich umgehend. Denn im Gegensatz zu den meisten Verpflichteten in der Branche gehen die Behörden nach wie vor davon aus, dass bei Juwelieren in großem Stil Geld gewaschen wird. Zumindest ein wenig Hoffnung auf Erleichterungen weckt dagegen eine Studie der Universität Halle-Wittenberg, nach der Juwelieren nur ein mittleres Risiko bescheinigt wird, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können.

Checkliste:

Kontrolliert am:_____

Sorgfaltspflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes

Risikoanalyse durchführen:
- Wie hoch ist der Anteil an hochpreisiger Ware im Sortiment?
- Werden höhere Beträge (auch weniger als 15.000 Euro) mit Bargeld bezahlt?
- Kommen vollkommen Fremde ins Geschäft, die relativ viel Geld ausgeben?
- Kaufen Kunden Ware, die nicht zu ihrem Auftreten passt?
- Gab es wirtschaftlich total unsinnige Geschäfte?
- Reagieren Kunden 'komisch', wenn nach dem Namen oder der Adresse gefragt wird?

Risiko bewerten:
- hoch, mittel, gering

Handlungsanweisung formulieren:
Wenn eine Identifizierung oder eine Verdachtsmeldung nötig ist:
- Chef/Chefin informieren
- Formulare (Aufbewahrungsort?) ausfüllen, Ausweis kopieren
- Geschäftsvorgang notieren
- Unterlagen abheften

Mitarbeiter schulen:
- Kennt jeder Mitarbeiter die Handlungsanweisung?
- Kennt jeder den Aufbewahrungsort für die Formulare?
- Kennt jeder die auffälligen Verhaltensweisen?

Zuverlässigkeit der Mitarbeiter:
- Unterstützen alle Mitarbeiter die Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention?
- Gibt es Auffälligkeiten?

Liste mit auffälligen Verhaltensweisen:
- Hängt die Liste für alle sichtbar aus?
- Gibt es Anhaltspunkte für neue Praktiken bei der Geldwäsche? Dann die Liste ergänzen.

Formulare für Identifizierung:
- Sind alle Formulare vorhanden?
- Sind die Dateien im Computer/im Schreibtisch griffbereit?

Formulare für Verdachtsmeldung:
- Sind alle Formulare vorhanden?
- Sind die Dateien im Computer/im Schreibtisch griffbereit?

PEP im Laden:
- Kennen alle Mitarbeiter die besonderen Regeln?

Aufbewahren der Unterlagen:
- Unterlagen der Identifizierungen und der dazu gehörenden Geschäftsvorgänge, die älter als 5 Jahre sind, können vernichtet werden.

Abbildung auf Seite 1

© markt intern

Haftungsbeschränkung: Die Inhalte dieses Services haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie recherchiert und zusammengestellt. Wichtig ist uns dabei insbesondere, Ihnen eine möglichst einfache und übersichtliche Darstellung von rechtlichen Zusammenhängen bzw. aktuellen Hintergrundinformationen und Anregungen zu geben. Jedoch: So durchstrukturiert wie unsere Ausführungen ist die juristische Wirklichkeit leider selten. Bedingt durch ständig neue Gesetzesinitiativen ändert sich die Rechtslage kontinuierlich und manchmal sehr schnell. Hinzu kommen teils sich widersprechende Urteile der Gerichte in den verschiedenen Rechtszügen und Instanzen sowie unterschiedlichste wissenschaftliche Positionen. Deshalb kann 'markt intern' keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte übernehmen. Unser Tipp: Bitten Sie im Einzelfall Ihren Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer um Rat und Hilfe. Stand: April 2016.

Impressum

markt intern-Service – Redaktion Uhren & Schmuck | markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages